

Satzung des Sport-Club Egenbüttel von 1953 e. V.

- § 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen "Sport-Club Egenbüttel von 1953 e. V. (SCE)". Er hat seinen Sitz in 25462 Rellingen, Ortsteil Egenbüttel, Kreis Pinneberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
- § 2 Zweck des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des Sports ohne religiöse oder parteipolitische Bindung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 3 Selbstlose Tätigkeit des Vereins
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Verwendung der Mittel des Vereins
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 5 Ausschluß der Begünstigung
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältniß hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- § 6 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- § 7 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte bzw. unbescholten ist.
Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, die eine Bankeinzugsermächtigung beinhalten muß, durch den Vorstand. Ausnahmen kann nur der Vorstand nach Beratung genehmigen.
Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
Die Mindestmitgliedschaft dauert ein Jahr.
Mitgliedern, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
Der Beschluß kann nur auf Antrag an die Jahreshauptversammlung in einer beschlußfähigen Jahreshauptversammlung oder auf Antrag an eine außerordentliche Hauptversammlung, an eine außerordentliche Hauptversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefaßt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Auflösung des Vereins
- b) durch freiwillige, schriftliche Abmeldung, die nur zum Quartalsende möglich ist
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Die finanziellen Verpflichtungen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Zu c) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand und durch eine Mitgliederversammlung erfolgen:

- 1.) bei schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- 2.) bei vereinsschädigem Verhalten.
- 3.) bei Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

Erfolgt der Ausschluß durch den Vorstand, so steht dem Mitglied das Recht des Einspruches an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Jugend des Clubs

Die Jugend des Clubs gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereines und im Rahmen des von der Hauptversammlung verabschiedeten Jahresplanes (Etat) ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie Bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

Die Jugendlichen des Clubs wählen den Jugendvorstand, der sich nach Maßgabe der Jugendordnung zusammensetzt, aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeitern.

Der Jugendobmann (Vorstand) ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand. Er wird von der Hauptversammlung des Clubs bestätigt.

§ 10 Der Vorstand

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Rechnungsführer

und wird für 2 Jahre gewählt.

Es sind pro Geschäftsjahr mindesten 4 Vorstandssitzungen abzuhalten, davon mindestens eine Sitzung mit dem Gesamtvorstand des Clubs.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Club zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich oder außergerichtlich.
Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder und Jahreshauptversammlungen.
Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der einzelnen Sparten teilzunehmen und umgekehrt.
Zum Gesamtvorstand ergänzt sich der geschäftsführende Vorstand durch die Spartenleiter und den Jugendobmann des Clubs.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Die zweimalige Wiederwahl der ausscheidenden Kassenprüfer ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu überwachen. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen und verpflichtet, den Jahresabschluß zu prüfen. Sie erstatten darüber der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 12 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, nach gegebener Notwendigkeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Einladungen sind den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zuzustellen.
Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zugestellt worden sein. Schriftliche Anträge sind grundsätzlich erforderlich bei allen die Satzung des Vereins und die finanzielle Situation des Vereines betreffenden Angelegenheiten.
Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn mindestens von einem Viertel aller Mitglieder ein dahingehender Antrag gestellt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.
Beschlüsse werden nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ausnahmen bilden Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereines, hier sind jeweils 3 / 4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder mit Mehrheit zu einem Beschluß notwendig.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung halt folgende Punkte zu enthalten:

- 1.) Jahresbericht des Vorstandes
- 2.) Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Satzungsmäßige Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (Vorstand turnusmäßig alle zwei Jahre)
- 5.) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- 6.) Anträge
- 7.) Mitteilungen

Die Beurkundung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung hat durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

§ 13 Stimmrecht

Stimmberechtigt auf der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

§ 14 Finanzen des Vereines

Die Finanzen des Vereines bestehen aus den von der Jahreshauptversammlung des Vereines festzusetzenden Mitgliedsbeiträgen, den eventuellen Überschüssen aus allen Veranstaltungen des Vereines und aus Aktivitäten, die der Gemeinnützigkeit des Vereines nicht zuwiderhandeln.

§ 15 Technischer Betrieb

Für die Abwicklung des technischen Betriebes sind die Spielordnungen der einzelnen Sparten maßgebend, sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung müssen schriftlich und mindestens 6 Wochen vor einer ordentlichen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Anlaß der Satzungsänderung muß in der Einladung der Vereinsmitglieder zur Jahreshauptversammlung bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt werden.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung beinhalten, bedürfen der Zustimmung von 3 / 4 der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereines erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 17 Ausschluß von Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes mit ihm und dem Verein betrifft.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung mit 3 / 4 Mehrheit beschlossen werden, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens 3 / 4 der zur Zeit vorhandenen Stimmen innehaben. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckes des Vereines fällt das Vermögen an die Gemeinde Rellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 20. Februar 1954 errichtet und durch

| | | |
|------------------------------------|-------------------|---|
| Beschlüsse der Hauptversammlung am | 03. November 1967 | (Neufassung) |
| dito | 07. Juli 1972 | (Ergänzung und Änderung) |
| dito | 31. Januar 1975 | (dito) |
| dito | 30. Januar 1981 | (dito) |
| dito | 26. Januar 1990 | (Neufassung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit) |

25462 Rellingen, den 29. Januar 1990